

vom 06.08.2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	2
1. Geltungsbereich	2
2. Hausgemeinschaft	2
3. Nutzung, Hausbeirat und Belegungsplan	2
4. Nutzungsgegenstand	3
5. Schlüssel	3
6. Hausordnung	3
7. Hausrecht	4
8. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung	4
9. Haftung	5
10. Inkrafttreten	5

Präambel

Das Gebäude Herrenberger Straße 31 wird von der Stadt Böblingen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06. Oktober 1999 für die Musik- und Kunstschule sowie Vereinszwecke mit besonderer Zielsetzung auf die Kulturarbeit im Bereich Musik als „Haus der Musik“ zur Verfügung gestellt.

Das Haus der Musik umfasst drei Raumbereiche:

Bereich I: Räume der Musik- und Kunstschule

Bereich II: an Vereine vermietete Räume

Bereich III: Veranstaltungs- und Übungssäle (Konzert Saal, Neuer Saal, Foyer zwischen den Sälen).

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Mieter und Nutzer der Bereiche I bis III, die im „Haus der Musik“ Herrenberger Straße 31 längerfristig untergebracht sind, sowie alle sonstigen Nutzer und Besucher.
- (2) Die Nutzung des Bereichs II wird durch Mietverträge mit den jeweiligen Nutzern geregelt (siehe auch Ziff. 4).
- (3) Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des mit dem jeweiligen Mieter vereinbarten Mietvertrags.

2. Hausgemeinschaft

- (1) Die im Haus der Musik untergebrachten Vereine bilden zusammen mit der Musik- und Kunstschule eine Hausgemeinschaft. Dafür ist ein der Gemeinschaft dienendes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme notwendig und geboten. Die Nutzer sind daher verpflichtet, sich dementsprechend zu verhalten, sowie ihre Mitglieder und Besucher anzuhalten, dies ebenfalls zu tun.

3. Nutzung, Hausbeirat und Belegungsplan

- (1) Für den Betrieb in den Bereichen II und III wird ein Hausbeirat gebildet. Der Hausbeirat wird vom Amt für Kultur geleitet. Alle Nutzer des „Hauses der Musik“ (derzeit: Musik- und Kunstschule; Harmonika-Spielring; Stadtkapelle; Liederkranz) sind im Hausbeirat mit jeweils einer Stimme vertreten.
- (2) Die Nutzung des Bereichs III wird vom Amt für Kultur nach Beratung mit dem Hausbeirat festgelegt. Dazu ist es nötig, dass alle Nutzer des Hauses vor einem

Nutzungshalbjahr ihre Belegungsvorstellungen vorlegen. Die Nutzung des Bereichs III wird vom Amt für Kultur in einem Belegungsplan dokumentiert.

- (3) Der Hausbeirat hat die Aufgabe, das Zusammenleben und –wirken der Nutzer zu regeln und zu fördern. Der Hausbeirat ist das Gremium, das sich zuerst mit allen Fragen, die sich aus der gemeinsamen Nutzung des „Hauses der Musik“ ergeben, zu beschäftigen und Lösungen herbeizuführen hat.
- (4) Sitzungen des Hausbeirats haben regelmäßig stattzufinden, mindestens einmal pro Jahr, ansonsten im Bedarfsfall. Zu den Sitzungen lädt das Amt für Kultur ein. Die Nutzer können jederzeit Punkte für die Tagesordnung vorlegen, spätestens jedoch 3 Tage vor einer bereits anberaumten Hausbeiratssitzung. Ferner hat jeder Nutzer das Recht, schriftlich und unter Angabe des Grundes einen zusätzlichen Sitzungstermin zu beantragen.
- (5) Sollte im Rahmen des Hausbeirats keine Lösung herbeigeführt werden, so trifft der/die Leiter/in des Amtes für Kultur oder dessen/deren Vertretung eine Entscheidung über weitere Maßnahmen.
- (6) Für die Nutzung des Bereichs III können Nutzungsentgelte erhoben werden. Eine entsprechende Entgeltordnung wird vom Amt für Kultur aufgestellt. Die Zuständigkeit für Mietverträge für den Bereich II liegt beim Amt für Gebäudewirtschaft, Umwelt und Verkehr.

4. Nutzungsgegenstand

Die jeweilige alleinige Nutzung beschränkt sich auf die nach dem jeweiligen Mietvertrag zugewiesenen Räume (Bereich II). Die Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Flure, Freiflächen, sanitäre Einrichtungen, etc. stehen allen zur gemeinschaftlichen Nutzung zu. Der Bereich III darf insbesondere entsprechend der Ziffern 2 und 3 genutzt werden.

5. Schlüssel

Jeder Mieter erhält Schlüssel für das Gebäude und die ihn betreffenden Räume des Bereichs II. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Bei Verlust von Schlüsseln ist der Stadt Ersatz zu leisten (siehe Mietvertrag). Eine Weitergabe der Schlüssel an Unbefugte ist nicht zulässig. Das Gebäude ist von den Nutzern beim Verlassen jeweils abzuschließen.

6. Hausordnung

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (2) Die Ausstattung, Instandhaltung und Reinigung der Räume des Bereichs II ist Sache der jeweiligen Mieter.

- (3) Die Instandhaltung, Reinigung und Pflege des Foyers, der Gänge und der Sanitäreinrichtungen erfolgt, soweit nicht gesondert mitvermietet durch die Stadt Böblingen.
- (4) Die Räume sowie alle nicht den Nutzern gehörenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Evtl. entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Amt für Gebäudewirtschaft, Umwelt und Verkehr zu melden.
- (5) Veränderungen der Räume, Anlagen und Einrichtungen (z.B. Herausnahme oder Einfügen von Zwischenwänden) bedürfen der Zustimmung der Stadt Böblingen.
- (6) Außerhalb der überlassenen Räume des Bereichs II dürfen keine Gegenstände, auch nicht vorübergehend, abgestellt oder gelagert werden.
- (7) In den Gebäuden ist das Halten von Tieren nicht gestattet.
- (8) Die Lagerung von leicht entflammbaren Flüssigkeiten und Materialien sowie das Hantieren damit ist verboten.
- (9) Jede Art von geschäftlicher Werbung und Gewerbeausübung im Gebäude bedarf einer besonderen Erlaubnis des Amtes für Kultur. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt worden sind.
- (10) Dem Amt für Kultur und dem Hausmeister ist jederzeit freier Zutritt zu den Räumen zu gewähren; es ist ihnen jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

7. Hausrecht

Im „Haus der Musik“ übt der Leiter des Amtes für Kultur oder ein von ihm Beauftragter im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Böblingen aus und sorgt für die Einhaltung der Hausordnung.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Mieter und Nutzer von Räumen, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, oder sich störend gegenüber der Gemeinschaft des „Haus der Musik“ verhalten, können von der Benutzung der Räume in dem Gebäude Herrenberger Str. 31 ausgeschlossen werden.

9. Haftung

Die Stadt übergibt die Räume dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und die benötigten Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm sowie Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars und der dazugehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursachten Schäden. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit einer Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.

Der Nutzer haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die vom Nutzer an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Stadt Böblingen auf Kosten des Mieters behoben.

Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, wenn es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

Für Personenschäden welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgesellschaften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 23.05.2001 und 01.10.2002.